

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit Blindenhilfsmitteln für den Informationszugang und Sehhilfen (Bildschirmlesegeräte)

Beschreibung

Blindenhilfsmittel sind speziell entwickelte Geräte und Hilfsmittel, die blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen helfen, ihren Alltag selbständig zu bewältigen. Sie unterstützen die Mobilität, Orientierung und Informationsbeschaffung und gleichen die Sehbehinderung aus, verbessern aber nicht die Sehkraft.

Für den Zugang zur Informationsbeschaffung gibt es verschiedene Hilfsmittel:

Vorlesegeräte:

Diese kompakten Geräte wandeln Schrift in Sprache oder Brailleschrift um. Ein Flachbettscanner oder eine Kamera erfasst die zu lesende Vorlage und das Lesegerät analysiert den Text. Grafiken, Bilder, handschriftliche Notizen und Ähnliches werden als unbekannte Zeichen erkannt und übergangen, während Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen in Sprache bzw. Brailleschrift umgewandelt werden.

Hard- und Software zur Anpassung von Computern:

Alternativ können Sie Ihren vorhandenen Computer mit Zusatzkomponenten so ausstatten, dass er die Funktion eines Vorlesesystems übernimmt. Bitte beachten Sie, dass der PC an sich und der notwendige Scanner Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und daher keine Kassenleistung sind.

Bildschirmlesegeräte:

Diese Geräte vergrößern elektronisch ein Objekt, in der Regel einen Text, der über eine Kamera aufgenommen wird. Das vergrößerte Bild wird auf einem integrierten Bildschirm dargestellt. Diese Hilfsmittel ermöglichen hohe Vergrößerungen und eine spürbare Kontrastverstärkung. Damit können Sie Zeitungen, Bücher oder die Post lesen und sogar Kreuzworträtsel und Sudokus lösen.

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren 7 Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern der hkk. Unser Hilfsmittel-lotse (Suchbegriff: Blindenhilfsmittel, elektronische Sehhilfen) hilft Ihnen bei der Suche nach einer Vertragspartnerin oder einem Vertragspartner.

Versorgungsablauf

Nach Erhalt Ihrer Verordnung wird sich unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner bei Ihnen melden. Gemeinsam wird dann auf Grundlage der medizinischen Indikation und Ihrer individuellen Bedürfnisse geklärt, welches Modell für Sie am besten geeignet ist.

Nach dieser Erstberatung erstellt unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner einen Kostenvorschlag und holt sich die Zustimmung der hkk, eine Erprobung durchzuführen zu können.

Die Erprobung ist wichtig, um sicherzustellen, dass das Hilfsmittel zu Ihnen passt und regelmäßig genutzt wird. Diese Erprobungsphase dauert mindestens vier Wochen. Erst nach einer erfolgreichen Erprobung kann die hkk die endgültige Genehmigung erteilen.

Vier Wochen nach Ende der Erprobungsphase meldet sich unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner erneut bei Ihnen, um sicherzustellen, dass Sie nach wie vor mit dem Hilfsmittel zufrieden sind. Falls Sie es wünschen, muss dies auch in einer persönlichen Beratung erfolgen.

Neben der individuellen Beratung bei der Auswahl Ihres Hilfsmittels haben Sie und bei Bedarf auch Ihre Betreuungs- bzw. Pflegepersonen, Anspruch auf eine eingehende und

umfassende Einweisung und Schulung in den sachgerechten Gebrauch und die Pflege des Hilfsmittels. So erhalten Sie alle erforderlichen Informationen, um das Hilfsmittel im Alltag sicher anwenden zu können. Bei der Beratung wird dabei Rücksicht auf Ihre Motivation und Belastbarkeit genommen. Sie dauert so lange, bis eine sichere Handhabung gewährleistet ist. Bei Fragen oder Komplikationen ist eine Nachbetreuung selbstverständlich ebenfalls gewährleistet.

Sollte Ihr Hilfsmittel einmal defekt sein, müssen die Reparaturen innerhalb von 72 Stunden nach Ihrer Reklamation erfolgen, um die Funktionsfähigkeit des Hilfsmittels schnellstmöglich wiederherzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, erhalten Sie ein Ersatzgerät. Dies ist für Sie kostenfrei.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten, mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro. Es sind jedoch nie mehr als die Kosten des jeweiligen Hilfsmittels zu entrichten. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Im Falle einer Zuzahlungsbefreiung sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen, die sogenannten Mehrkosten. Unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner ist verpflichtet, Ihnen mehrkostenfreie Hilfsmittel anzubieten. Entscheiden Sie sich darüber hinaus für ein Produkt, das über das Maß des Notwendigen hinausgeht, ist die Vereinbarung schriftlich zu dokumentieren und die Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen.